

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe sowie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen in Hessen (Richtlinie „Weidetierschutz“)**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Vorwort und Zweck

### II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen

1. Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Prüfungsrechte
9. Beihilferechtliche Einordnung

### III. Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)

1. Gegenstand
2. Empfänger der Schadensausgleichszahlungen
3. Voraussetzungen
  - 3.1 Schadensmeldung und -protokollierung
  - 3.2 Ursachenfeststellung
  - 3.3 Wertermittlung
  - 3.4 Anforderungen an den Grundschutz
  - 3.5 Weitere Voraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
  - 4.1 Art und Umfang
  - 4.2 Betragsobergrenze
  - 4.3 Beihilferechtliche Einordnung
5. Antragsverfahren und Auszahlung
6. Kumulierungsverbot, Subsidiarität
7. Prüfungsrechte

### IV. Weitere Bestimmungen

### V. Schlussbestimmungen

## Anlagen

Anlage 1: Definition des Grundschutzes für Schafe und Ziegen

Anlage 2: Wolfspräventionsgebiete

Anlage 3: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

## **I. Vorwort und Zweck**

Der Wolf (*Canis lupus*) kehrt nach jahrhundertelanger Verfolgung in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurück, auch nach Hessen. Die Art ist nach Bundesnaturschutzrecht und aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) streng geschützt.

Gleichzeitig leistet die Weidetierhaltung einen besonderen Beitrag zum Tierwohl, zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und zur Sicherstellung der extensiven Beweidung geschützter Lebensräume.

Der überwiegende Teil der auf Wölfe zurückzuführenden Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztieren entsteht an Schaf- und Ziegenhaltungen.

Durch einen hinreichenden Grundschatz, der der guten fachlichen Praxis entspricht (siehe **Anlage 1**), kann die Mehrzahl der Wolfsangriffe auf Weidetiere abgewehrt werden. Das Land Hessen unterstützt die Schafe und Ziegen haltenden Betriebe bei der Aufrechterhaltung dieses Grundschatzes durch die Maßnahme „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM). Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um den Arten- und Biotopschutz im Offenland durch extensive Beweidung aufrecht zu erhalten.

Zweck dieser Richtlinie ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung im Umfeld ansässiger Wölfe durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen eines über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind.

## **II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Hessen gewährt nach dem § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltende Fassung sowie auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 4 Maßnahmengruppe J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ (GAK-Fördergrundsatz 4 J.) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen und laufende Betriebsausgaben, die Wolfsübergriffe auf Nutztiere vermeiden sollen.
- 1.2 Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl.EU Nr. C 204 vom 1.Juli 2014 S. 1) (im Folgenden: EU-Rahmenregelung), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013) (Im Folgenden: De-minimis-Verordnung) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 13) (im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung) sind zu beachten.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Befristung des GAK-Fördergrundsatzes 4 J. bis zum 31.12.2022.
- 1.4 Zielsetzung der Richtlinie ist die Sicherstellung eines ausreichenden Herdenschutzes im Umfeld der ortsansässigen Wölfe, so dass die Anzahl der Wolfsübergriffe auf Weidetiere in den Wolfspräventionsgebieten um jährlich 20 Prozent gegenüber den Jahren 2019 und 2020 reduziert werden kann.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas)

Förderfähig sind:

- 2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune,
- 2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- 2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune,
- 2.1.4 Ausrüstungsgegenstände für wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte),
- 2.1.5 Anschaffung von Herdenschutzhunden,
- 2.1.6 Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht
- 2.1.7 Einrichtung von Nachtpferchen.

### **2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

- 2.2.1 Wolfsabweisende Zäune
- 2.2.2 Herdenschutzhunde

## **3. Zuwendungsempfänger**

### 3.1 Gefördert werden

- 3.1.1 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit einer Betriebsstätte in Hessen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 landwirtschaftliche Nutztiere nach Nummer II.2.1 halten und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- 3.1.2 andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer II. 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

### 3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung,
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (im Folgenden: Freistellungs-Verordnung) erfüllen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach den Nummern II. 2.1 oder II. 2.2 werden nur für die in den Wolfspräventionsgebieten (siehe **Anlage 2**) gehaltenen Schafe und Ziegen gefördert, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung mindestens drei Übergriffe auf Schafe oder Ziegen in den Wolfspräventionsgebieten nachgewiesen sind  
  
oder
- 4.2 wenn die Zuwendungsempfänger - trotz Einhaltung der Grundschutzverpflichtungen - einen Schaden an einem Nutztier nach den Nummern II 2.1 oder II. 2.2 in den Wolfspräventionsgebieten erlitten hat. Die Wolfspräventionsgebiete werden vom Wolfszentrum Hessen (WZH) fortlaufend aktualisiert.

- 4.3 Maßnahmen nach Nummer II. 2.1.5 werden nur gefördert bei wolfsabweisend eingezäunten Schaf- und Ziegenhaltungen mit vorliegendem Sachkundenachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin. Ebenfalls muss die individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein von der Bewilligungsstelle anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis vor dem ersten Einsatz des Herdenschutzhundes überprüfbar nachgewiesen sein. Schaf- und Ziegenhaltungen mit weniger als 200 Nutztieren sind nicht antragsberechtigt. Unter besonderen Umständen, die vom WZH zu bestätigen sind (z. B. besondere Geländegestaltung), kann die Grenze auf 50 Nutztiere abgesenkt werden.
- 4.4 Die Schutzmaßnahmen müssen notwendig und angemessen sein.

## **5. Art und Höhe der Zuwendungen**

### **5.1 Präventionsmaßnahmen nach Nummer II. 2.1**

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 % gewährt. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer II. 3.1 können in Verbindung mit Nummer II. 2.1 mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Auf die in Satz 1 und Satz 2 genannten Höchstsätze sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen, die dem betreffenden Zuwendungszweck dienen, anzurechnen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben deshalb im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

- 5.1.2 Sofern das jährliche Antragsvolumen für Präventionsmaßnahmen nach Nummer II. 2.1 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.
- 5.1.3 Die Zuwendungen sind auf maximal 30.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt. Sie dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- 5.1.4 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 5.2 Laufende Betriebsausgaben nach Nummer II. 2.2

5.2.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben bezieht sich auf die nach Nummer II.2.1 geförderten Zäune und Herdenschutzhund. Sie beträgt bis zu

- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- 1.920 Euro je Herdenschutzhund.

5.2.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für eine Förderung nach Nummer II. 2.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Für die Förderung nach Nr. 2.1.5 beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.

6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

6.3 Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen
- keine Überkompensation erfolgt und
- insgesamt der genannte Höchstbetrag von 450 Euro je Hektar nicht überschritten wird.

6.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zu der Auflage zu verpflichten, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhund sicherzustellen.

## 7. Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltende Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu beachten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der jeweils für die landwirtschaftliche Förderung zuständige Fachdienst des Landkreises.
- 7.3 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens durch einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf der Internetseite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) abrufbar ist.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung über die WIBank. Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.
- 7.5 Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts (Beschreibung der Verwendung der Zuwendung) und eines zahlenmäßigen Nachweises der einzelnen Positionen (Muster 4 zu § 44 LHO) zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde veranlasst, dass die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sichergestellt wird, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nach Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der EU-Rahmenregelung).
- 7.7 Die WIBank veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (nach Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der EU-Rahmenregelung).
- 7.8 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden können nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig sein, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- 7.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Förderung und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Nr. 7.7).

## 8. Prüfungsrechte

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes Hessen sowie weiterer Prüfinstanzen, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

## 9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung investiver Maßnahmen (nach II. 2.1) von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist nach Abschnitt Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ Randnr. 143 e) der EU-Rahmenregelung genehmigt<sup>1</sup>. Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

Die Förderung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb landwirtschaftlicher Primärproduktion (nach II. 2.2) ist nach Abschnitt Nr. 1.1.5.1 Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“ genehmigt<sup>2</sup>. Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

## **III Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)**

### 1 Gegenstand

- 1.1 Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen gewähren zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

<sup>1</sup> SA 55264 (2020/N)

<sup>2</sup> SA.57368 (2020/N)



- 1.2 Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorübergehender Verletzungen), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten gewährt.
- 1.3 Zahlungen nach Nr. III. 1.2 erfolgen nur für auf der Weide gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde.
- 1.4 Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.
- 1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nrn. III. 1.2 bis III. 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen. Nicht erstattet werden Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

## **2 Empfänger der Schadensausgleichszahlungen**

- 2.1 Antragsberechtigt nach den Nrn. III. 2.1.1 und III. 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.
- 2.2 Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:
  - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis nach Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 der EU-Rahmenregelung verursacht wurden,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
  - Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Freistellungs-Verordnung erfüllen.

## **3. Voraussetzungen**

Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter kann in der Regel einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn sie oder er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat.

### **3.1 Schadensmeldung und -protokollierung**

- 3.1.1 Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfsmanagement unverzüglich zu informieren (Hinweise und Ansprechpersonen unter: <https://www.hlnug.de/wolf>)

3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die durch das WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern.

3.1.3 Eine Protokollierung der beim Wolfsübergreif getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere nach Nr. 1.3 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

### **3.2 Ursachenfeststellung**

3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch das WZH auf Grundlage der Protokollierung. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde. Dazu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich, die spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist.

3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter schriftlich (auch in elektronischer Form).

### **3.3 Wertermittlung**

3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 1.3 erfolgt durch staatlich anerkannte Sachverständige.

3.3.2 Diese Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Höhe des Schadens an Nutztieren ist betragsmäßig begrenzt. Abhängig von der Tierart kann der Höchstsatz zwischen 800 bis 6.000 Euro je Tier betragen (siehe Tabelle 1 der **Anlage 3**)

### **3.4 Anforderungen an einen Grundschutz**

3.4.1 Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist der Grundschutz (siehe Anlage 1) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen.

3.4.2 Billigkeitsleistungen werden für andere Tierarten ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

### **3.5 Weitere Voraussetzungen**

3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

## **4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

### **4.1 Art und Umfang**

- 4.1.1 Für die nach Nummer III. 1 in Verbindung mit Nummer III. 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.
- 4.1.2 Die Billigkeitsleistung kann erst dann gewährt werden, wenn sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen, nicht genutzt werden können. Bei einer Kumulation von Ausgleichszahlungen darf die Summe 100 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

### **4.2 Betragsobergrenze**

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfängerinnen oder Empfänger beträgt maximal 30.000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrags ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

### **4.3 Beihilferechtliche Einordnung**

- 4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der EU-Rahmenregelung oder als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar-De-minimis-Verordnung.
- 4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der EU-Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.
- 4.3.3 Nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der EU-Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der ausgleichsberechtigten Person nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.
- 4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung.

## 5. Antragsverfahren und Auszahlung

- 5.1 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf der Internetseite der WIBank abrufbar ist. Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden.
- 5.2 Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der nach Nr. 3.2 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.3 Das RP gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung.
- 5.4 Das RP veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zahlungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (nach Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der EU-Rahmenregelung).
- 5.5 Das RP veranlasst, dass die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sichergestellt wird, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nach Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der EU-Rahmenregelung).

Die oder der Antragsberechtigte erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, das zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Billigkeitsleistung und über die Höhe des Schadenausgleichs in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Nummer III. 5.4).

## 6. Kumulierungsverbot, Subsidiarität

Ausgleichszahlungen werden nur geleistet, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich (siehe Nummer III. 4.1.2) bestehen.

## 7. Prüfungsrechte

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zahlungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

## IV. Weitere Bestimmungen

1. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der

Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

2. Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen und des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.
3. Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof sowie das zuständige Ministerium oder von Ihnen beauftragte Dritte sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Diese haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Dies ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.

## **V. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt zum 24.08.2021 in Kraft.

Gez. Priska Hinz

Wiesbaden, den 24.08.2021

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
VII 3 – 80 e 10.07.08

**Anlage 1: Definition des Grundschutzes\* für Schafe und Ziegen**

1. Für einen Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
  - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
  - 1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
  - 1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.
  
2. Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschutz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.
  - 2.1 Stromführende Litzenzäune mit mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
  - 2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabungsschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein.

\*Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.

**Anlage 2: Wolfspräventionsgebiete\***

Lfd. Nr.	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Lfd. Nr.	Gemeinde- nummer	Gemeindename
1	439001	Aarbergen	41	535009	Homberg (Ohm)
2	632001	Alheim	42	531008	Hungen
3	535001	Alsfeld	43	633015	Kaufungen
4	632002	Bad Hersfeld	44	439009	Kiedrich
5	631001	Bad Salzschlirf	45	632011	Kirchheim
6	439002	Bad Schwalbach	46	535010	Kirtorf
7	636001	Bad Sooden-Allendorf	47	634011	Knüllwald
8	632003	Bebra	48	634012	Körle
9	636002	Berkatal	49	531010	Laubach
10	632004	Breitenbach am Herzberg	50	535011	Lauterbach (Hessen)
11	531003	Buseck	51	535012	Lautertal (Vogelsberg)
12	632005	Cornberg	52	531011	Lich
13	631007	Eiterfeld	53	633017	Lohfelden
14	439003	Eltville am Rhein	54	439010	Lorch am Rhein
15	437006	Erbach (Odenwald)	55	632012	Ludwigsau
16	636003	Eschwege	56	634013	Malsfeld
17	535003	Feldatal	57	636007	Meinhard
18	634003	Felsberg	58	636008	Meißner
19	632006	Friedewald	59	634014	Melsungen
20	634004	Frielendorf	60	437011	Michelstadt
21	439004	Geisenheim	61	634015	Morschen
22	535005	Gemünden (Felda)	62	437012	Mossautal
23	431009	Grasellenbach	63	535013	Mücke
24	535006	Grebenau	64	632013	Nentershausen
25	535007	Grebenhain	65	632014	Neuenstein
26	636004	Großalmerode	66	634017	Neukirchen (Knüllgebirge)
27	531006	Grünberg	67	440016	Nidda
28	636200	Gb Kaufunger Wald	68	632015	Niederaula
29	634008	Guxhagen	69	633019	Nieste
30	632007	Haunack	70	634019	Oberaula
31	632008	Haunetal	71	437016	Oberzent
32	439005	Heidenrod	72	439012	Oestrich-Winkel
33	633012	Helsa	73	632016	Philippsthal (Werra)
34	535008	Herbstein	74	531015	Rabenau
35	632009	Heringen (Werra)	75	531016	Reiskirchen
36	636005	Herleshausen	76	636010	Ringgau
37	636006	Hessisch Lichtenau	77	535014	Romrod
38	431012	Hirschhorn (Neckar)	78	632017	Ronshausen
39	439006	Hohenstein	79	632018	Rotenburg a. d. Fulda
40	634009	Homberg (Efze)	80	439013	Rüdesheim am Rhein

Lfd. Nr.	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Lfd. Nr.	Gemeinde- nummer	Gemeindename
81	632019	Schenklengsfeld	92	634025	Wabern
82	439014	Schlangenbad	93	636012	Waldkappel
83	535015	Schlitz	94	431021	Wald-Michelbach
84	535016	Schotten	95	439017	Walluf
85	535017	Schwalmtal	96	535019	Wartenberg
86	634023	Schwarzenborn	97	636014	Wehretal
87	633024	Söhrewald	98	636015	Weißborn
88	636011	Sontra	99	414000	Wiesbaden
89	634024	Spangenberg	100	632020	Wildeck
90	439015	Taunusstein	101	636016	Witzenhausen
91	535018	Ulrichstein			

\*Die Wolfspräventionsgebiete werden vom WZH fortlaufend aktualisiert und auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.hlnug.de/wolf>. Es gelten jeweils die hier veröffentlichten Gebiete.



### Anlage 3: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier nach Maßgabe der in Tabelle 2 festgelegten Beträge bzw. individuell durch Sachverständige. Der maximale Höchstsatz je Tier ist in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: Höchstsätze je Tier (nach § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz)

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferd	6.000 EUR
Rind	4.000 EUR
Gatterwild	1.000 EUR
Schaf	800 EUR
Ziege	800 EUR

Für Herdenschutzhunde beträgt der Höchstsatz 3.000 Euro. Für weitere, hier nicht angeführte Nutztierarten werden die Schadenshöhen auf der Grundlage von Wertgutachten bestimmt. Schäden an Geflügel werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren

Tierart		Betrag	
Schaf	Lamm	120 EUR	
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	250 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungpreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Ziege	Kitz	90 EUR	
	Mutterziege	nicht Herdbuch	160 EUR
		Herdbuch	220 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	180 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungpreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Gatterwild	Säugende Kälber bis ½ Jahr		75 EUR
	Kälber > ½ Jahr bis 1 Jahr		150 EUR
	Kälber > 1 Jahr bis 1 ½ Jahre		200 EUR
	Weibliche Tiere > 1 ½ Jahre		225 EUR
	Männliche Zuchttiere		Individuell durch Sachverständige
Pferd	Individuell durch Sachverständige		
Rind	Individuell durch Sachverständige		
Herdenschutztiere	Individuell durch Sachverständige		